

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ansprechpartner Dr. Johannes Reimann
Durchwahl 0431.57005012
Aktenzeichen 430.10

per E-Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

nachrichtlich:
Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesver-
bände Schleswig-Holstein
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
im Hause
per E-Mail: arge@shgt.de

nachrichtlich:
Städteverband Schleswig-Holstein
im Hause

per E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1627

Kiel, den 06.06.2023

Pflegebegutachtung weiterentwickeln und digitaler gestalten – Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen - Drucksache 20/504

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit, zu dem o. a. Antrag Stellung zu nehmen.

Der Antrag der die Landesregierung tragenden Fraktionen dient der Herbeiführung bzw. Unterstützung einer Initiative der Landesregierung zu Regelungsgegenständen, für die der Bund zuständig ist. Insofern verweisen wir zunächst darauf, dass zu bundespolitischen Vorhaben und Regelungsgegenständen für die Kreise der Deutsche Landkreistag gegenüber der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag Stellung nimmt.

Überdies ist darauf hinzuweisen, dass die mit dem Antrag adressierten Probleme mittlerweile durch das Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG) einer Regelung zugeführt worden sind.

Dies vorausgeschickt nehmen wir nach Abstimmung mit dem Deutschen Landkreistag zu dem Antrag wie folgt Stellung.

Grundsätzlich sind Entbürokratisierungsbestrebungen in der Pflegebegutachtung vor allem vor dem Hintergrund des „Begutachtungsstaus“ und des Fachkräftemangels sehr zu begrüßen. Eine zeitnahe Begutachtung zur Feststellung (des Grades) der Pflegebedürftigkeit durch die Medizinischen Dienste in Zusammenarbeit mit den Pflegekassen ist unbedingt notwendig, damit die Versicherten zeitnah die

erforderlichen Leistungen der Pflegeversicherung erhalten. Auf diese Weise wird auch die ansonsten ggf. notwendige Vorfinanzierung durch andere soziale Sicherungssysteme vermieden.

Im Rahmen des PUEG wurde die Möglichkeit eröffnet, diese strukturierten Telefoninterviews zu nutzen. Das PUEG sieht zudem vor, das Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach § 18 SGB XI neu zu strukturieren und systematisieren. Insofern werden die Forderungen bezüglich strukturierter Telefoninterviews, Verbesserung der Datenqualität sowie weiteren Vereinfachungen und Transparenz zum 01. Juli 2023 umgesetzt.

Eine mit dem Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen darüber hinaus geforderte Begutachtung per Video ist im PUEG hingegen nicht berücksichtigt. Wenn dies praktikabel und qualitativ hochwertig erfolgen kann, besteht nach Auffassung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages jedoch kein Hinderungsgrund für ein solches Verfahren; vielmehr kann ein Videointerview sogar gegenüber einem Telefoninterview zusätzliche Erkenntnisse verschaffen, in dem zum Beispiel die Fähigkeit der pflegebedürftigen Menschen, bestimmte körperliche Verrichtungen zu tätigen, in Augenschein genommen werden kann und der Medizinische Dienst insofern nicht auf die fernmündliche Auskunft der Antragsteller bzw. Angehörigen angewiesen ist. Diesbezüglich berichtet der Medizinische Dienst allerdings, dass noch keine gesicherten, breiten Erkenntnisse vorlägen, jedoch erste Erfahrungen auf ein großes Potenzial hinweisen.

Bei allen aus den dargelegten Gründen zielführenden Überlegungen zur Digitalisierung und Entbürokratisierung in der Pflegebegutachtung muss nach Auffassung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages allerdings die hinreichende Berücksichtigung der Belange der pflegebedürftigen Menschen und ihrer An- und Zugehörigen sichergestellt werden. Insofern ist im Blick zu behalten, dass viele Menschen dem Begutachtungsverfahren ohnehin mit der Sorge einer „Momentaufnahme“ begegnen, die ihre tatsächliche Situation womöglich nichtzutreffend erfasse. Durch Digitalisierung und Entbürokratisierung im Begutachtungsverfahren darf insofern keinesfalls der Eindruck einer fehlenden „Tiefe“, „Individualität“ oder Fachlichkeit der Begutachtung und der Entscheidung, in der diese mündet, entstehen. So wurde von Pflegebedürftigen und ihren An- und Zugehörigen bei den anlässlich der Covid19-Pandemie vermehrt durchgeführten fernmündlichen Begutachtungsverfahren eine Verstärkung der dargestellten Unsicherheit durch fehlenden persönlichen Kontakt mit der Begutachtungsperson beklagt.

Eine Begutachtung der Pflegebedürftigkeit „nach Aktenlage“ sollte auch vor diesem Hintergrund der absolute Ausnahmefall bleiben; die Medizinischen Dienste bleiben aufgefordert, neben gesetzgeberischen Bemühungen um eine Entbürokratisierung der Begutachtung durch ausreichende Personalausstattung einen zügigen und professionellen Ablauf der Pflegebegutachtung zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Johannes Reimann
Referent für Recht, Jugend und Soziales